

STATUTEN DES VEREINES SPORTCLUB AUSTRIAN AIRLINES

Gültig ab **5.April 2022**

§ I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen Sportclub AUSTRIAN AIRLINES und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ II. Zweck

- Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, die Pflege kultureller Belange und die Förderung der Geselligkeit zwischen seinen Mitgliedern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a)** Organisation von Sektionen auf allen Gebieten des Sports, der Kunst und der Kultur.
 - b)** Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Sport-, Spiel- und Ausstellungsbetriebes aller Sektionen.
 - c)** Organisation von Sportveranstaltungen, Sportlehrgängen, kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, sowie Förderung internationaler Beziehungen.
 - d)** Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen,
 - e)** Bereitstellung und Errichtung von Sportanlagen und Unterkunftsstätten für seine Mitglieder.

§ III. Aufbringung der Mittel

- Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:
 - a)** Einhebung von Mitgliedsgrundbeiträgen, in der von der Generalversammlung festgesetzten Höhe.
 - b)** Einhebung von Sektionsbeiträgen gemäß § VII, Absatz 2.
 - c)** Erträge aus gesellschaftlichen oder sportlichen Veranstaltungen.
 - d)** Subventionen der Austrian Airlines oder anderen physischen oder juristischen Personen.
 - e)** Spenden und sonstige Zuwendungen.
 - f)** Sonstige Erträge.

§ IV. Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:
 - a)** Ordentliche Mitglieder: Das sind alle physischen Personen, die an den Vereinsvorstand ein Ansuchen um Aufnahme gestellt haben, welches von diesem genehmigt wurde.
 - b)** Unterstützende Mitglieder: Das sind physische und juristische Personen, welche dem Verein eine besondere Unterstützung angedeihen lassen und deren Ansuchen um Aufnahme als unterstützendes Mitglied vom Vereinsvorstand genehmigt wurde.

Die Aufnahmeansuchen als ordentliches Mitglied oder unterstützendes Mitglied können vom Vereinsvorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
 - c)** Ehrenmitglieder: Das sind jene physischen Personen, die sich um den Verein im besonderen Maße verdient gemacht haben und denen über Antrag des Vereinsvorstandes, von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt wurde.

§ V. Beginn der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft gemäß **§ IV a-b** beginnt mit dem Tag, an dem vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit das Ansuchen um Aufnahme gebilligt wurde, bzw. gemäß **§ IV c**, an dem Tag, an dem die Generalversammlung die Ernennung zum Ehrenmitglied beschlossen hat.

§ VI. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft der in **§ IV a-c** angeführten Personen endet:

- a)** durch Ableben, bzw. bei juristischen Personen durch Aufhebung der Rechtspersönlichkeit,
- b)** durch freiwilligen Austritt,
- c)** durch Streichung von der Mitgliedschaft,
- d)** durch Ausschluss
- e)** bei Ehrenmitgliedern durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Zu **b)** Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Kalenderjahres wirksam.

Zu **c)** Zur Streichung von der Mitgliedschaft ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Betrag im Klagewege einzufordern.

Zu **d)** Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:

- aa)** wegen unehrenhafter Handlungen oder anderer Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind,
- bb)** wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten. Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt; gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an das Schiedsgericht zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zu dessen Entscheidung.

Zu **e)** Die Generalversammlung kann über Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ VII. Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied des Sportclub Austrian Airlines hat einen Mitgliedsgrundbeitrag zu entrichten, der über Antrag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu beschließen ist.

Von den Mitgliedsgrundbeiträgen sind die Sektionsbeiträge zu unterscheiden. Diese werden über Antrag des Vorstandes bzw. einer Sektion entsprechend deren Bedürfnissen festgelegt, und sind zusätzlich zum Mitgliedsgrundbeitrag von den Mitgliedern der betreffenden Sektion zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsgrund- und Sektionsbeitrag, in begründeten Einzelfällen herabzusetzen. Kinder von Mitgliedern und Lehrlinge von Austrian Airlines oder einer Tochterfirma von Austrian Airlines zahlen die Hälfte des Mitgliedsgrund- und Sektionsbeitrages. Für Pensionisten wird der Mitgliedsgrundbeitrag durch den Vorstand gesondert festgelegt.

§ VIII. Rechte der Mitglieder

- Alle Mitglieder haben das Recht, soweit sie Mitgliedsgrund- und Sektionsbeiträge ordnungsgemäß entrichtet haben, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung ist ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

§ IX. Pflichten der Mitglieder

- Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Beiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte.

§ X. Organe des Vereines

- Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Generalversammlung,
 - b) der erweiterte Vereinsvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vereinsvorstand,
 - d) die Rechnungsprüfer,
 - e) das Schiedsgericht.

§ XI. Die ordentliche Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 4 Kalendermonate am Sitz des Vereines statt. Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, Tag der Aussendung und der Tag der Generalversammlung nicht mitgerechnet.

Unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen ist die virtuelle Abhaltung der Generalversammlung möglich, wenn diese vom geschäftsführenden Vorstand so bekanntgegeben wird.

- Mit der Einladung ist der Tag und Beginn der Generalversammlung, der Versammlungs-ort und die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung, den Tag der Versammlung und den Tag der Einreichung nicht mitgerechnet, schriftlich dem Vorstand zugeleitet werden.
- Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- Wenn über Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

- Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vereinsvorstandsmitglied.
- Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ XII. Wirkungskreis der ordentlichen Generalversammlung

- **a)** Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes,
- b)** Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- c)** Entlastung des Vereinsvorstandes,
- d)** Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- e)** Festsetzung des Geschäftsjahres und der Mitgliedsbeiträge,
- f)** Beschlussfassung über Änderung der Vereinsstatuten,
- g)** Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge,
- h)** Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i)** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ XIII. Die außerordentliche Generalversammlung

- Die außerordentliche Generalversammlung kann vom geschäftsführenden Vereinsvorstand einberufen werden, so oft es die Führung der Geschäfte erfordert.
- Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung oder von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses des geschäftsführenden Vereinsvorstandes, bzw. nach Einlangen des schriftlichen Begehrens vom Vereinsvorstand einzuberufen.
- Bei der Einberufung und Abwicklung der außerordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen des **§ XI.** sinngemäß.

§ XIV. Der erweiterte und der geschäftsführende Vereinsvorstand

- Der erweiterte Vorstand des Vereines Sportclub Austrian Airlines besteht aus maximal 15 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Der erweiterte Vereinsvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vereinsvorstand in Gestalt von ein bis zwei Vizepräsidenten, zwei Finanzreferenten und zwei Informationsreferenten. Weiters gehört der schon bestimmte Vereinspräsident dem geschäftsführenden Vereinsvorstand an.
- Der erweiterte Vereinsvorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei ~~Vorstands~~ Mitgliedern des erweiterten Vorstands muss die Einberufung des erweiterten Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.
- Die Funktionsdauer des Vereinsvorstandes beträgt ≥ 3 Jahre.
- Anträge zur Beschlussfassung durch den erweiterten oder geschäftsführenden Vorstand haben mindestens zwei Kalenderwochen vor der anberaumten Sitzung schriftlich bei allen Vorstandsmitgliedern eingebracht zu werden.
- Der erweiterte oder der geschäftsführende Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens ein Drittel anwesend ist. Für die Genehmigung des Budgets muss allerdings mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein.
- Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied durch schriftliche Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein Vorstandsmitglied nicht mehr als zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten.
- Es besteht die Möglichkeit, Anträge auch in Form von Umlaufbeschlüssen durch den Vorstand genehmigen zu lassen. Bei schriftlicher Genehmigung durch mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gilt der Umlaufbeschluss als vorläufig angenommen, so ferne dieses Drittel die Mehrheit der abgegebenen Stimmen darstellt. Danach werden alle Vorstandsmitglieder umgehend darüber informiert und haben binnen 14 Kalendertagen die Möglichkeit schriftlich Einspruch zu erheben. Bei zeitgerechtem Einspruch von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder gilt der Antrag als abgelehnt, ansonsten als angenommen.
- Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vereinsvorstandes genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des **§ XI.** letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Informationsreferenten oder –stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- An den Sitzungen des erweiterten oder geschäftsführenden Vereinsvorstandes können die Rechnungsprüfer und Sektionsleiter mit beratender Stimme teilnehmen.

§ XV. Wirkungskreis des geschäftsführenden Vorstandes

- Der geschäftsführende Vereinsvorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ II und III zu sorgen.
- Dem geschäftsführenden Vereinsvorstand steht das Recht zu, Sektionsleiter und deren Stellvertreter für die einzelnen Sportzweige zu ernennen bzw. abzurufen. Jeder Sektion steht ein Sektionsleiter vor. Dieser hat einen Stellvertreter vorzuschlagen, der bei Verhinderung des Leiters die Sektion zu führen und zu vertreten hat.
- Der geschäftsführende Vorstand kann höchstens 3 weitere Mitglieder in den geschäftsführenden Vereinsvorstand mit Sitz und Stimme kooptieren, wenn spezielle Bedürfnisse und Kenntnisse es erfordern.

§ XVI. Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit einem Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung mit einem Informationsreferenten, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit einem Finanzreferenten.
- Bei Gefahr im Verzuge ist er allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung in allen Belangen.
- Dem Informationsreferenten obliegt die Führung der Vereinsdateien, der Geschäftsstücke des Vereins wie Statuten oder Geschäftsordnungen oder Vereinspublikationen sowie des Protokolls der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Er hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen.
- Dem Finanzreferenten obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

§ XVII. Rechnungsprüfer

- Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt.
- Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den erweiterten Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

§ XVIII. Schiedsgericht

- In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen zu bestehen hat.
- Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem geschäftsführenden Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Vertreter des Streitteils namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom geschäftsführenden Vereinsvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ XIX. Auflösung des Vereines

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Im Fall der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen in Übereinstimmung des Vorstandes des Sportclub Austrian Airlines und des Vorstandes von Austrian Airlines an soziale Einrichtungen von Austrian Airlines, zur Förderung des Sportes gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabeordnung, **§ 34**, zufließen.

ZVR 764484009